

**Internationaler Zivildienst
Schottengasse 3a/1/59
1010 Wien**

Mag. Kriesenhofer

**Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1014 Wien**

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	43 -GE/19 13
Datum:	19. JUNI 1995
Verteilt	21.6.95

Wien, 12. Juni 1995

Betrifft: Stellungnahme Zivildienstgesetznovelle 1995

Zahl: 95.024/338-IV/11/95/HA

Der Internationale Zivildienst schickt die Stellungnahme der ARGE Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit, die er als die seine betrachtet, und von Amnesty International London, wie im Begutachtungsschreiben des Bundesministeriums für Inneres gefordert in 25-facher Ausfertigung an die Parlamentsdirektion.

Mit freundlichen Grüßen



**Herbert Leibetseder
Sekretär des
Internationalen Zivildienstes**

Stellungnahme zum Entwurf der ZDG-Novelle 1995

Gewissensfreiheit, Zugang, Monatsfrist

Zu Z 2 (§ 2):

Die Beschränkung des Rechts auf Befreiung von der Wehrpflicht aus Gewissensgründen nach Art 9a Abs 3 B-VG sollte zurückgenommen werden. Ein Grundrecht von der subjektiven Anschauung des Berechtigten zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig zu machen, entwertet dieses Grundrecht. Da Österreich die Verweigerung aus Gewissensgründen als berechtigt anerkennt (Art 4 Abs 3 lit b MRK), sollte dies konsequent geschehen und nicht abhängig von Zufällen. Ansonsten kommt es zu einer krassen Ungleichbehandlung zwischen denen, die das Recht fristgerecht in Anspruch nehmen und jenen, deren Gewissen sich nach Ablauf der Frist gewandelt hat oder die sonst die Frist versäumt haben. Dabei werden offenbar auch Straftaten billigend in Kauf genommen; dh die Folgen einer Gesinnung, die grundsätzlich anerkannt wird, führen zur gerichtlichen Bestrafung und damit zum Ansteigen der Kriminalität durch Übertretungen des MilStG. Das ist einer liberalen Demokratie unwürdig!

Die Frist von einem Monat für die Geltendmachung des Grundrechts auf Verweigerung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen sollte unbedingt aufgehoben werden. Ein Grundrecht soll unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens seiner Bedingungen ausgeübt werden können.

Die neuerliche Einräumung des Rechts sieben, in Ausnahmefällen fünf Jahre nach seinem erstmaligen Entstehen ändert daran wenig. Innerhalb dieser Zeit wird es in den meisten Fällen schon zu Gewissensnot durch die Leistung des Wehrdienstes kommen, das umso mehr, wenn die Möglichkeit, den Präsenzdienst aufzuschieben, eingeschränkt wird. Folgen die Betroffenen ihrem Gewissen, so verletzen sie Strafgesetze und setzen sich einer Verurteilung aus. Besonders unschlüssig, wenn nicht menschenverachtend, ist die Bestimmung des Abs 4, wonach Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Zivildiensterklärung gerade zu jenen Arten des Präsenzdienstes herangezogen werden können, die ihr Gewissen im höchsten Ausmaß belasten, nämlich der tatsächlichen Anwendung von Waffengewalt im Einsatzpräsenzdienst und der Drohung damit in außerordentlichen Übungen.

Es sollten nur solche Bestimmungen in Verfassungsrang kommen, für die das unbedingt erforderlich ist. Insb sind die vielen (statischen) Verweisungen auf das sehr dynamische WG unzweckmäßig und machen die Grundrechtsbestimmung des ZDG etwa im Falle von Änderungen im Wehrsystem weitgehend unanwendbar.

In Anbetracht des Art 9a Abs 3 B-VG erscheint eine Verfassungsbestimmung überhaupt entbehrlich.

Aufschub

Zu Z 15 und 27 (§§ 14 und 76b):

Die bestehende Regelung des Aufschubes des Zivildienstes sollte nicht geändert werden. Ein Wechsel der Ausbildung wird unmöglich, eine weiterführende Ausbildung erschwert. Das kann wohl bildungspolitisch nicht erwünscht sein! Wird das WG nicht geändert, so kommt es zu einer Ungleichbehandlung zwischen Wehr- und Zivildienstpflichtigen. Doch selbst bei einer entsprechenden Änderung des § 36a Abs 3 WG ist die vorgesehene Bestimmung gleichheitswidrig. Es hängt nämlich ausschließlich von manipulativen Umständen ab, ob der Zivildienstpflichtige durch die Unterbrechung einer nach der Stellung begonnenen Ausbildung bedeutenden Nachteil erleidet. Der Zuweisungstermin hängt nämlich ausschließlich von der Geschwindigkeit ab, mit der das BMI Akten bearbeitet. Das wird durch den vorgesehenen § 10 Abs 1 noch erschwert, da dann nach der Zustellung des Feststellungsbescheides gem § 5 Abs 4 noch mindestens ein Jahr bis zur Zuweisung vergehen kann.

Dauer

Zu Z 5 und 9 (§§ 5 Abs 6 und 7 Abs 2):

Die Dauer des Zivildienstes soll die Dauer des Präsenzdienstes nicht übersteigen und für alle Zivildienstpflichtigen einheitlich sein. Die längere Dauer des Zivildienstes hält niemanden davon ab, seinem Gewissen zu folgen, sie ist als Steuerungsinstrument ungeeignet. Der verlängerte Zivildienst hat nur den Effekt einer nachträglichen Strafe für eine Gewissensentscheidung durch Zwangs- und Pflichtarbeit und durch Nachteile am Arbeitsmarkt und in den persönlichen Verhältnissen. Es wird eine Gesinnung diskriminiert. Die Verordnung - betreffend der Anzahl der Zivildienstpflichtigen im Betrachtungszeitraum - des Bundesminister für Inneres ist zwar deutlich determiniert. Sie bewirkt bedeutende Änderungen der Rechte und Pflichten einer generell bestimmten Gruppe von Menschen, die nur durch ein Gesetz angeordnet werden können. Die Verordnung ist daher von gesetzesvertretenden Charakter und verfassungswidrig.

Darüberhinaus erschwert die Unvorhersehbarkeit der Dauer die Lebensplanung insb verringert sie die Chancen am Arbeitsmarkt. Da es vom Zufall, noch dazu ganz wesentlich von rein manipulativen Umständen abhängt, wie lange der Zivildienst dauert, verletzt schon die variable Regelung der Dauer den Gleichheitssatz. Das wird auch durch die Verfassungsbestimmung des § 7 Abs 5 nicht gerechtfertigt.

In gleicher Weise verfassungswidrig ist es, Zivildienstpflichtigen, die zuvor gem § 29 Abs 7 unfreiwillig zu Kaderübungen verpflichtet worden sind, in der gleichen Dauer den Zivildienst zu verlängern.

§ 16, der gegen das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit (Art 4 MRK) und das Recht auf ein gerichtliches Verfahren in Strafsachen (Art 6 MRK) und des ne bis in idem (Art 4 7.ZP MRK) verstößt, sollte entfallen.

Ausgliederung des Zivildienstes aus der ULV

§ 3 sollte abgeändert werden:

Die Worte „der Zivilen Landesverteidigung oder sonst“ sollten entfallen.

Die Einsatzgebiete sollten erweitert werden, vor allem sollte die Aufzählung eine demonstrative sein.

Im § 21 sollten die Worte „und außerordentlichen Notständen (insbesondere in Zeiten, in denen Wehrpflichtige zur Leistung des Einsatzpräsenzdienstes einberufen werden)“ entfallen.

Rechtssicherheit für „Altfälle“

Zu Z 26 (§ 76a):

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der bisherige Abs 1 beibehalten werden.

Eventuell noch nicht abgeschlossene Feststellungsverfahren wären sonst einzustellen, den Parteien würde das Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht entzogen.

Weiters sollten bestehende Lücken des Rechts auf Abgabe der Zivildienstklärung geschlossen werden. So ist dieses Recht denjenigen Wehrpflichtigen zu gewähren, die zwischen 2. Jänner und 10. März 1994 für vorübergehend untauglich befunden wurden.

Zugang und Informationspflicht

Zu Z 4 (§ 5 Abs 2):

Die derzeit geltende Bestimmung sollte nicht verändert werden. Entsteht das Recht, die Zivildienstklärung einzubringen, erst nach Abschluß des Stellungsverfahrens, so wird etwa im Falle einer Zustellung des Beschlusses der Stellungskommission die Möglichkeit, die Zivildienstklärung bei der Stellungskommission abzugeben ausgeschlossen.

Überhaupt sollte eine allfällige Frist erst durch die nachweisliche Aufklärung über Möglichkeit, eine Zivildienstklärung abzugeben (§ 5 Abs 1 ZDG), ausgelöst werden. Da die Informationspflicht nicht sanktioniert ist, wird ihr oft nur mangelhaft nachgekommen.

Zuweisung

Zu Z 10 (§ 8 Abs 2):

Die derzeit geltende Bestimmung sollte beibehalten werden. Das Abstellen auf die Genehmigung des Zuweisungsbescheides belastet den Zivildienstpflichtigen mit dem Risiko einer mangelhaften Zustellung oder Zustellverfügung. Da der parallele § 35 Abs 1 WG auf die Zustellung abstellt, ist die vorgesehene Bestimmung gleichheitswidrig. Außerdem ist sie gleichheitswidrig, weil die Zeit zur Vorbereitung auf den Zivildienst von Zufällen abhängt. Dazu wird noch der Abschluß eines Verfahrens auf die Genehmigung des Bescheides vorverlegt. Im Verwaltungsverfahren ist aber ein Instanzschluß nicht vorgesehen. Er ist auch zur Regelung des Zuweisungsverfahrens nicht unabdingbar. Daher verletzt die Bestimmung Art 11 Abs 2 B-VG.

Die vorgesehene Parteistellung des Arbeitgebers des Zivildienstpflichtigen im Zuweisungsverfahren ist sachlich nicht gerechtfertigt. Außerdem wird das Verfahren dadurch schwieriger und teurer.

Sofortige Ableistung

Zu Z 11 (§ 10 Abs 1):

Die bestehende Regelung sollte nicht verändert werden. Durch die vorgesehene Änderung wird der Ermessensspielraum des BMI zu lasten des Zivildienstpflichtigen erweitert und dessen Lebensplanung erschwert.

Dienstunfähigkeit und Amtsarzt

Zu Z 16 (§ 19 Abs 2):

Die vorgesehene Bestimmung ist höchst problematisch. Die derzeit geltende Bestimmung regelt, welcher Amtssachverständige dem BMI zur Verfügung steht (§ 52 Abs 1 AVG). Die vorgesehene Regelung geht über eine Ausführung des Art 22 B-VG (Amtshilfe) hinaus. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist über eine Rechtsfrage zu hören, sie wirkt also an einer Entscheidung einer Bundesbehörde mit. Es kann aber nicht gleichzeitig eine Bundes- und eine Landesbehörde zuständig sein. Eine solche Mischorganisation ist in Art 102 B-VG nicht vorgesehen und daher verfassungswidrig.

Krankenstandsmeldung

Zu Z 23 (§ 39 Abs 4):

Ähnliches gilt für diese Neuregelung. Es wird die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für ein Verfahren begründet, das nicht mit einem Bescheid abgeschlossen wird und auch nicht Voraussetzung für weitere Verfahren ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Zivildienstleistende aufhält, ist nicht notwendig die Bezirksverwaltungsbehörde, die gem § 3 Z 2 AVG bzw § 27 Abs 1 VStG als Aufsichts- oder Strafbehörde zuständig ist, insb für die vorgesehene Genehmigung der Abfindung nach § 28 Abs 3 ZDG. Die Kenntnis der Umstände der Dienstverhinderung führt zu nichts. Ein Verfahren ohne Abschluß ist im Lichte des Art 11 Abs 2 B-VG bedenklich.

Vertrauensarzt der Einrichtung

Zu Z 18 (§ 23b Abs 2):

Die vorgesehene Z 3 sollte nicht Gesetz werden. Die Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Einrichtung ist reine Schikane. Der Vertrauensarzt ist kein Amtssachverständiger, er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht, sein Gutachten ist genauso wie das des Arztes nach Z 2 bloß ein sonstiges Beweismittel (§ 46 AVG). Es kann höchstens Anlaß für eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde oder an das BMI sein.

Verpflegung durch Kostenersatz

Zu Z 19 (§ 28 Abs 3):

Die vorgesehene Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde kann nur in Bescheidform erfolgen. Das bewirkt einen enormen Verwaltungsaufwand. Zudem kann sich dadurch die Auszahlung der Abfindung verzögern.

Wird die Verpflegung durch die Einrichtungen beibehalten, so sollte eine sachadäquate Regelung angestrebt werden. Wesentlich einfacher und kostengünstiger wäre allerdings die Rückkehr zur grundsätzlichen Selbstverpflegung der Zivildienstleistenden gegen Ersatz der Kosten.

Sprachkorrektur

Zu Z 3 (§ 4 Abs 5a):

Nach „Erhöhung“, sollten die Worte „der Anzahl“, eingefügt werden. Es handelt sich wohl nicht um Metaphysik oder Dichtung.

Pauschalvergütung

Die Pauschalvergütung nach § 25a sollte entsprechend dem Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG) gleich hoch wie die Einkünfte von Grundwehrdienern sein.

AMNESTY
INTERNATIONAL
AMNISTIA
INTERNACIONAL
AMNISTIE
INTERNATIONALE
МЕЖДУНАРОДНАЯ
АМНИСТИЯ



國際
特赦
組織

منظمة العفو الدولية

From: M. SUTLER
Fax no: (44)(71)956 1157

News Service 101/95

AI INDEX: EUR 13/01/95
6 JUNE 1995

AUSTRIA: AMNESTY INTERNATIONAL CRITICIZES DRAFT LEGISLATION ON
CONSCIENTIOUS OBJECTION

New draft legislation on conscientious objection undermines the basic right to freedom of conscience, Amnesty International said today.

"Conscientious objectors to military service are exercising a most fundamental human right which international standards provide may never be derogated from, even in time of war or public emergency," the organization said.

Amnesty International wrote to the Austrian Minister of Internal Affairs last week to express its concern about the new Alternative Civilian Service Law (*Zivildienstgesetz-Novelle 1995*) shortly to be discussed by the Austrian Government and to be presented to the Austrian parliament (*Nationalrat*) for approval.

The new legislation retains the restriction, first introduced at the beginning of last year, on the time limits within which conscientious objectors to military service must submit their applications for alternative civilian service.

"Conscientious objectors should have the right to claim conscientious objector status at any time," Amnesty International said. "We would regard conscientious objectors who are denied the right to do so, and who are imprisoned as a consequence, as prisoners of conscience."

Amnesty International first raised this issue with the Austrian authorities when the restrictions were discussed by the Austrian parliament in January 1994. They were adopted a month later in legislation which expires at the end of this year. The organization received no substantive replies to its letters to the Austrian authorities.

The new legislative proposal leaves unchanged the requirement that conscientious objectors to military service must submit their applications for alternative civilian service within one month of receiving notification of fitness to serve. Young men eligible for military service will not get another chance to register their conscientious objection until five years have elapsed, by which time they may have been issued with call-up papers.

Indeed another legislative proposal to restrict the possibilities for draftees to apply for a postponement of military service while they undertake education or training makes it even more likely that people who develop a conscientious objection to military service after the one month period has elapsed will be called up before they are again eligible to apply for alternative service. Refusal to report for military service or to obey military orders is punishable by up to two years imprisonment.

ENDS\

AMNESTY INTERNATIONAL
INTERNATIONAL SECRETARIAT

1 Easton Street, London WC1X 8DJ, United Kingdom

Tel: (44) (71) 413 5500 Telegrams: Amnesty London WC1 Telex: 28502 AMNSTY G FAX: (44) (71) 956 1157

E-mail: (GreenNet) amnestyis@gn.apc.org, (GeoNet) amnesty-is@mcr1.geonet.de

As from 16 April 1995: Tel: (44) (171) 413 5500 Fax: (44) (171) 956 1157